



GEMEINDE SCHLADEN-WERLA

Ratsvorschrift **zur** **Annahme von unentgeltlichen Leistungen**

§ 1 **Regelungszweck**

Ratsmitglieder müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich und orientierten sich im Rahmen ihrer Mandatsausübung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, dürfen sie unentgeltliche Leistungen in Bezug auf ihr Mandat nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen annehmen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Unentgeltliche Leistungen sind alle Zuwendungen, auf die Ratsmitglieder keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn er von Dritten im Auftrag der zuwendenden Person gewährt wird oder die Zuwendung dem nur mittelbar zugute kommt (z.B. Zuwendungen an Angehörige). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar das Ratsmitglied eine Leistung erbracht hat, diese aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Ein Vorteil kann insbesondere liegen in

- a) der Zahlung von Geld, bargeldähnlichen Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons,
- b) der Überlassung von Schmuck,
- c) der Überlassung von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Gewährung von Rabatten),
- e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- f) der Vermittlung oder Vergabe von Tätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige der Ratsmitglieder,
- g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen,
- h) der Gewährung von kostenloser oder ungewöhnlich verbilligter Unterkunft,
- i) erbrechtlichen Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe,

- j) der Überlassung von sonstigen – auch geringwertigen – Zuwendungen und Geschenken,
- k) einer besonderen Ehrung oder einer Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z.B. zur Jagd oder einem Ball),
- l) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.

(2) In Bezug auf das Mandat ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Ratsmitglied ein Mandat ausübt. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Ratsmitgliedes gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Mandat gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die Mandatsausübung des Ratsmitgliedes verknüpft sein.

(3) Die Annahme einer unentgeltlichen Leistung liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigungen. Es bedarf weder einer Annahmeerklärung noch einer sonstigen Tätigkeit des Ratsmitgliedes. Soweit ein dem Ratsmitglied nahe stehender Dritter unmittelbar Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist, ist dies dem Ratsmitglied zuzurechnen, wenn die Annahme mit seinem Wissen und Wollen erfolgt. Wird dem Ratsmitglied der Vorteil zunächst ohne sein Wissen zugewendet – an nahe stehende Dritte oder auf sein Konto –, so ist eine Annahme auch dann gegeben, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

§ 3

Annahmeveraussetzungen

(1) Unabhängig von dem Wert der jeweiligen Zuwendung darf das Ratsmitglied unentgeltliche Leistungen nur dann annehmen, wenn die Zustimmung des Rates vorliegt. Bei der Beantragung der Zustimmung hat das Ratsmitglied die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

(2) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils setzt voraus, dass nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Mandatsausübung des Ratsmitgliedes beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, der Eindruck seiner Befangenheit entsteht. Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist, in dieser Hinsicht Zweifel bestehen oder auch nur eine Geneigtheit bei der Mandatsausübung bewirkt werden soll. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an die Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.

(3) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf das Ratsmitglied die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat das Ratsmitglied Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Regelung gem. Abs. 1 fällt oder ob die Zustimmung als allgemein erteilt anzusehen ist, so ist die Genehmigung zu beantragen.

(4) Ein generelles Annahmeverbot gilt für

- a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Telefon- oder Geldkarten, Jetons und Eintrittskarten für Veranstaltungen, die keinen Bezug zu der Mandatsausübung aufweisen,

- b) die Überlassung von Schmuck,
- c) die Überlassung von Gegenständen (z.B. Kraftfahrzeuge, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- d) die Überlassung von Gegenständen (z.B. durch Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- e) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- f) erbrechtliche Begünstigungen,
- g) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- h) Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der Empfängerin oder des Empfängers wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen oder wenn der Werbecharakter einer Sache gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) die Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- j) bestimmte Fälle, in denen der Rat aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

§ 4 bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Zustimmung

- (1) Eine Zustimmung wird allgemein erteilt für
- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, soweit deren Wert insgesamt 10 Euro nicht übersteigt) sowie von Geschenken aus dem mandatsbezogenen Umfeld (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang;
 - b) die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen, sofern sie im Rahmen des Mandats erfolgt, in einem mandatsbezogenen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Mandat auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Einführungen und Verabschiedungen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege mandatsbezogener Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);
 - c) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im Sinne der Regelung gemäß Nr. b;
 - d) die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit mandatsbezogener Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der

Höflichkeit haben, denen sich auch ein Ratsmitglied nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern (z.B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Informationspflicht

Die Ratsmitglieder sollen der bzw. dem Ratsvorsitzenden bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich über alle Zuwendungen unterrichten, die sie in dem vorangegangenen Jahr angenommen haben.

§ 6 Anwendung für die Beschäftigten der Gemeinde Schladen-Werla

Diese Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen ist auch für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie für alle Beschäftigten der Gemeinde Schladen-Werla sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ratsvorschrift tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Schladen-Werla in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ratsvorschriften außer Kraft:

- a) Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Leistungen der Samtgemeinde Schladen vom 25.09.2008
- b) Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Leistungen der Gemeinde Giede vom 02.12.2008
- c) Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Leistungen der Stadt Hornburg vom 14.05.2009
- d) Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Leistungen der Gemeinde Schladen vom 03.12.2008
- e) Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Leistungen der Gemeinde Werlaburgdorf vom 01.12.2008

Der Rat der Gemeinde Schladen-Werla hat diese Ratsvorschrift in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2014 beschlossen.

GEMEINDE SCHLADEN-WERLA


Andreas Memmert
Bürgermeister

